

**Energiestrategie 2050** Die neuen Berufslehren in der Solarbranche sind gerade im Hinblick auf die Verordnung NIV sehr komplex.

# NIV 14 – eine komplizierte Sache

Text: Beat Hanselmann

Einige Informationen, welche an den Info-Veranstaltungen und in der Fachzeitschrift GEBÄUDEHÜLLE 4 | 23 im Beitrag «Bildung schafft Zukunft – neue Berufslehren in der Solarbranche» gemacht wurden, werden hier nochmals konkretisiert.

## Welche Betriebe dürfen ausbilden?

Der neue Beruf Solarinstallateur/-in EFZ darf nur in Betrieben ausgebildet werden, die über eine allgemeine oder eingeschränkte Installationsbewilligung gemäss NIV verfügen. Wir erklären die Bedingungen für die Gebäudehüllen-Branche:

- Die NIV (Niederspannungs-Installation-Verordnung) zeigt im Art. 12 auf, dass das ESTI (Eidgenössische-Starkstrom-Inspektorat) eingeschränkte Installationsbewilligungen nach Art. 14 erteilen kann.
- Betriebe können eine Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen erhalten, wenn sie einen Mitarbeiter eingestellt haben, welcher ein NIV-14-Bewilligungsträger für Photovoltaik-Anlagen ist (der Mitarbeiter hat demzufolge einen NIV-14-Ausweis)
- Dank diesem Mitarbeiter kann der Betrieb beim ESTI eine Bewilligung gemäss Art. 14 für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen erlangen. Bewilligungsträger ist der Mitarbeiter mit dem NIV-14-Ausweis. Der Betrieb erhält vom ESTI eine SOB-Bewilligungsnummer und wird zum Bewilligungsinhaber.
- Dieselben Bedingungen gelten auch für Betriebe, welche Photovoltaik-Anlagen montieren.

## Wer darf Lernende ausbilden

Der Beruf Solarinstallateur/-in EFZ darf ausgebildet werden, wenn der Lehrlingsverantwortliche folgende fachlichen Voraussetzungen mitbringt (Ausgang aus BiVo Art. 15):

- 1 Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:
  - a. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im entsprechenden Beruf mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
  - b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich des jeweiligen Berufs und mindestens drei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;
  - c. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Als **verwandte EFZ-Berufe** gemäss Bildungsverordnung Art. 15, Abs. 1. Bst. a. gelten: Dachdecker/-in, Abdichter/-in, Fassadenbauer/-in, Spengler/-in, Heizungsinstallateur/-in, Zimmerin/Zimmermann, Elektroinstallateur/-in und Montage-Elektriker/-in. Diejenige Person, welche die Lernenden im neuen Beruf Solarinstallateur/-in EFZ ausbildet und mit ihnen auf der Baustelle Installationsarbeiten durchführt, muss mindestens im Besitz einer NIV-14-Bewilligung für Photovoltaik-Anlagen sein. Der Lernende muss bei Installationsarbeiten angeleitet werden, das heisst, dass der NIV-14-Bewilligungsträger vor Ort sein muss.

## Einjährige Zusatzausbildung

Es ist definiert, dass erfolgreiche Lehrabsolventen in folgenden Berufen eine einjährige Zusatzausbildung zum Solarinstallateur/-in EFZ machen können, vorausgesetzt sie bringen sechs Monate Praxis in der Solarmontage mit:

- Dachdecker/-in EFZ
- Abdichter/-in EFZ
- Fassadenbauer/-in EFZ
- Spengler/-in EFZ
- Zimmermann/Zimmerin EFZ



INFO

### Zulassung zur NIV-14-Prüfung

Zur NIV-14-Prüfung zugelassen ist, wer eine Solartechnik-Ausbildung abgeschlossen hat oder drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Anleitung eines Bewilligungsträgers nachweisen kann.

### Nachschlagewerk

In diesen Dokumenten sind die für die Gebäudehüllen-Spezialisten wichtigen Informationen gelb markiert.



BIVO Berufsfeld  
Gebäudehülle EFZ  
V0.11 DE



Verordnung NIV